Feuerungsanlage Bauwerber: Der/Die Bauwerber/in beabsichtigt den Einbau einer Feuerungsanlage für Brennstoffe am Standort Adresse: Gebäude bzw. Gebäudeteil: Kessel Brenner Hersteller: Typenbezeichnung: Nennwärmeleistung: Als Beilage / zum Bauverfahren (§ 33 Abs 2 Z 3 Stmk BauG 1995 idgF) / zum Meldepflichtigen Verfahren (§ 21 Abs 1 Z 5 / § 21 Abs 1 Z 5a Stmk BauG 1995 idgF) wird der geforderte Nachweis des ordnungsgemäßen Inverkehrbringens dieser Anlage im Sinne des Stmk Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021 - StHKanlG 2021 LGBI. Nr 92/2021 wie folgt erbracht: gilt für Anlagen mit flüssigen festen gasförm Nr. Anforderung **Brennstoffen** 1. Der Anlage (den Geräten) ist die ordnungsgemäße technische Dokumentation beigegeben. Die Anlage (die Geräte) ist / sind mit dem vorgeschriebenen Typenschild verse-2. Die Emissionsgrenzwerte überschreiten nicht die Werte laut Anhang 2 zum FAnlG 3. 2016 idgF. 4. Die Anlage (die Geräte) weist / weisen mind. die Wirkungsgrade laut Anhang 3 zum FAnlG 2016 idgF auf. 5. Die Anlage (die Geräte) weist / weisen mind. die Wirkungsgrade laut Anhang 4 zum FAnIG 2016 auf. 6. Die Anlage (die Geräte) trägt / tragen das ordnungsgemäße CE-Kennzeichen(bei flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen). Die Anlage (die Geräte) erfüllt / erfüllen die zutreffenden Sicherheitsanforderungen 6. (Abschnitt III, Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBI Nr. 430/1994 idgF). Für die Anlage (die Geräte) liegt / liegen die Baumusterprüfung/en und die Kon-7. formitäts- (Übereinstimmungs-) Erklärung/en vor. (§ 4 Abs 1 Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBI Nr. 430/1994 idgF). 8. Für die Anlage (die Geräte) liegt / liegen die Installationsanleitung/en vor (§ 8 Abs 2 Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl Nr. 430/1994 idgF). zutreffende Fel der anhaken. erfüllt

wenn Forderung

	Ort, Datum	
	Bauwerber	
Heizungsplaner		Heizungsbauer